

RS Vwgh 2002/3/19 98/14/0193

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.2002

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §67 Abs7;

Rechtssatz

Von einer Verbesserung wird nur dann gesprochen werden können, wenn der Vorschlag einen Vorteil für das Unternehmen erbringt, was wohl die zumindest teilweise Umsetzung des Vorschlages bedingt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998140193.X05

Im RIS seit

11.07.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at